

30.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5678 vom 8. Juli 2021
der Abgeordneten Mehrdad Mostofizadeh und Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14452

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Schulen – Wie sichert die Landesregierung die digitale Chancengleichheit bei Schülerinnen und Schülern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 19.05.2021 gaben Ministerpräsident Laschet und Schulministerin Gebauer bekannt, dass ab 31. Mai wieder voller Präsenzunterricht stattfinden solle, wenn die 7-Tage-Inzidenz in der jeweiligen Kommune stabil unter 100 liegt¹. Mit dieser Ankündigung endet laut Essener Jobcenter für Schülerinnen und Schüler auch der generelle Anspruch auf die Kostenübernahme von digitalen Endgeräten im Rahmen der Grundsicherung.

Bisher galt die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.02.2021, rückwirkend zum 01.01.2021, dass nach §21 Abs. 6 SGB II ein Mehrbedarf in Höhe von bis zu 350 Euro für digitale Endgeräte (bspw. für Tablets oder Drucker) für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erbracht werden könnte². „Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgeht.“(ebd.)

Eine weitere Gruppe, denen eine Benachteiligung bei der Beschaffung von digitalen Endgeräten droht, sind geflüchtete Schülerinnen und Schüler, die Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Für diese entfaltet die genannte Weisung der BA bisher keine Wirkung.

Aufgrund von Mutationen wie der Delta-Variante und der Tatsache, dass ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler noch nicht geimpft werden kann, ist weiterhin mit der Notwendigkeit von digitalem Unterricht zu rechnen. Daran knüpft sich die Frage an, ob die Entscheidung des Jobcenters Essen nicht verfrüht ist, keine Leistungen mehr für digitale Endgeräte zu gewähren. Solange die Schulen nicht selbst über genügend digitale Endgeräte verfügen, die sie an die Schülerinnen und Schüler ausgeben können, sollte dieser Anspruch im Hinblick auf gleiche Bildungsvoraussetzungen für bedürftige Schülerinnen und Schüler bestehen bleiben.

Auch unabhängig von der Corona-Pandemie, die die Schulen möglicherweise ein weiteres Mal in den Distanzunterricht zwingen könnte, ist es im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/praesenzunterricht-in-nrw-noch-vor-den-sommerferien-100.html>

² https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf

sowie vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung mit der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I zum Schuljahr 2021/2022 das Fach Informatik für die Klassen 5 und 6 der allgemeinen Schulen für verpflichtend erklärt hat, unabdingbar, mit Kindern in den Schulen einen aufgeklärten Umgang mit Handys und Tablets mit Internetzugang zu üben, um deren Funktionen und Möglichkeiten einsetzen zu können und über datenschutzrelevante Fragen aufzuklären. Somit müssen digitale Endgeräte in Zukunft genauso zu dem Standardrepertoire von Schülerinnen und Schülern zählen, wie Schulbücher, Taschenrechner oder Hefte.

Über den DigitalPakt Schule bekommt die Stadt Essen für die Digitalisierung in Schulen 32,7 Millionen Euro. Diese Gelder müssen aber erst bis 2024 investiert sein. Mit dem Geld sollen neben der Einrichtung von WLAN in Schulen auch weitere Tablets für den Schulunterricht angeschafft werden³. Hierüber ist eine zeitnahe Versorgung aller Schülerinnen und Schüler noch nicht sichergestellt. Daher bedarf es zusätzlicher Unterstützung, gerade für Familien ohne oder mit nur sehr geringem Einkommen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5678 mit Schreiben vom 30. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. *Inwieweit verfügen alle Schülerinnen und Schüler in NRW über eigene oder geliehene digitale Endgeräte, die sich für den Gebrauch im Distanzunterricht eignen?*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zusammen mit Bund und Kommunen den Schulträgern insgesamt 178 Millionen Euro für die Beschaffung mobiler Endgeräte zur Verfügung gestellt, um sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler mit o.g. Geräten auszustatten. Bei der Verteilung der Budgets wurde sozialen Unterschieden innerhalb des Landes, u.a. durch den Kreissozialindex, Rechnung getragen. Um die vor Ort vorherrschenden Besonderheiten zu berücksichtigen, liegt die endgültige Verteilung der Endgeräte an die Schulen und innerhalb der Schulen in der Verantwortung der Schulträger.

Mit Stichtag 30.06.21 wurden bereits 98,4 Prozent der Fördermittel bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt.

Land und Schulträger tragen daher für die Ausstattung von sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern Sorge, um diesen dauerhaft die Teilhabe an digitalen Lernprozessen und Lernen auf Distanz zu ermöglichen.

2. *Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Entscheidung des Jobcenters Essen, keinen Anspruch mehr für digitale Endgeräte geltend zu machen?*

3. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Handlungsweise der Jobcenter in den Kommunen in NRW in Bezug auf die Kostenübernahme von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Leistungsbezug?*

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

³ <https://www.radioessen.de/artikel/digitalpakt-schule-in-essen-land-nrw-ueberreicht-foerdergelder-987427.html>

Mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) wurde den kommunalen Jobcenter in Nordrhein-Westfalen bereits am 19.01.2021 mitgeteilt, dass die Finanzierung zur Anschaffung von digitalen Endgeräten für den Schulunterricht während der Corona-Pandemie über die sogenannte Härtefallregelung (§ 21 Absatz 6 SGB II) übernommen werden kann. Schon im Schreiben vom 19.01.2021 wurde klargestellt, dass die Finanzierung an Voraussetzungen gebunden ist. Unter anderem werden die Kosten für die digitalen Endgeräte nur dann übernommen, wenn die Nutzung für den pandemiebedingten Distanzunterricht erforderlich ist. Dieselben Einschränkungen sind im Übrigen auch dem Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.05.2020 (LSG Essen, Beschluss vom 22.05.2020, Az: L 7 AS 719/20) zu entnehmen, der im Schreiben des MAGS gleichfalls zitiert wird. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen in Nordrhein-Westfalen liegen die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme daher grundsätzlich nicht mehr vor. Die im Schreiben des MAGS vom 19.01.2021 getätigten Ausführungen zur vertretbaren Rechtsauffassung sind zeitlich nicht befristet, sondern gelten weiterhin fort.

4. Inwieweit fördern Bund und Land die Anschaffung von digitalen Endgeräten für geflüchtete Kinder und Jugendliche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Von der in der Antwort zu Frage 1 genannten Förderung sind auch die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler erfasst.

Darüber hinaus können sonstige Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 AsylbLG insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall u. a. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Hierzu kann auch die Bereitstellung von digitalen Endgeräten für den Schulunterricht gehören, soweit eine anderweitige Bedarfsdeckung nicht möglich ist.

Hierüber entscheiden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen in eigener Zuständigkeit und weisungsfrei.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung eine gleichberechtigte digitale Teilhabe von Schülerinnen und Schülern?

Das Sofortausstattungsprogramm für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler zielt genau auf die gleichberechtigte Teilhabe ab. Der Bund hat hierfür dem Land Nordrhein-Westfalen 105 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, welche die Landesregierung mit weiteren 55 Millionen Euro und die Kommunen mit zusätzlichen 17,8 Millionen Euro aufgestockt haben. Hierdurch wird erreicht, dass die ca. 360.000 Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit zur digitalen Teilhabe erhalten.